



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.111/2-I 8/85

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
W i e n

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/9622-0\*

Fernschreiber  
13/1264

Sachbearbeiter

56 02/19 85

Klappe

(Dw) 9. SEP. 1985

13. SEP. 1985

St. Klavac

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz der Gesundheit des Menschen vor schädlichen Luftverunreinigungen bei austauscharmen Wetterlagen (Smogalarmgesetz).

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates vom 6.7.1961, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

2. September 1985

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.111/2-I 8/85

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit und Umwelt-  
schutz  
W i e n

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/9622-0\*

Fernschreiber  
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz  
der Gesundheit des Menschen vor schädlichen  
Luftverunreinigungen bei austauscharmen Wetter-  
lagen (Smogalarmgesetz);  
Begutachtungsverfahren.

zu Zl. IV-52.191/7-2/85

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich,  
mit Beziehung auf das do. Schreiben vom 12. Juli 1985  
zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen  
wie folgt:

Zum § 10

Die im zweiten Satz des Abs. 5 festgelegte  
Voraussetzung für den Entfall der Entschädigung scheint  
etwas weit gefaßt.

Seitens des Bundesministeriums für Justiz kann  
nicht beurteilt werden, welche Größenordnung die vorge-  
sehenen Kontrollproben erreichen. Sollten jeweils nur gering-  
fügige und damit geringwertige Proben entnommen werden, so  
ist gegen diese Bestimmung nichts einzuwenden. Diesfalls  
würden Eigentümerbefugnisse nur in einem geringfügigen Ausmaß  
entzogen werden und folglich keine Eigentumsbeschränkung

vorliegen, die unter den Enteignungsbegriff des Art. 5 StGG fällt.

Soferne jedoch daran gedacht ist, Proben von größerem Wert zu entnehmen, müßte ein Kausalzusammenhang zwischen der Bestrafung einer bestimmten Person und dem Betrieb der Anlagen sichergestellt sein.

#### Zu den §§ 12 und 13

Das Bundesministerium für Justiz arbeitet derzeit am Entwurf eines Bundesgesetzes, durch das die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zum Schutz der Umwelt erweitert werden sollen. Nach dem derzeitigen Stand der Überlegungen soll danach u.a. strafbar sein, (I) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer bestehenden Rechtsvorschrift oder entgegen einem behördlichen Auftrag nicht bloß unerheblich die Luft verunreinigt, bzw. (II) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer bestehenden Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag eine Anlage, die Schadstoffe freisetzt, so betreibt, daß dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben (§ 89 StGB) oder in großem Ausmaß für Tiere oder fremdes Eigentum herbeigeführt werden kann (ob der letzte Satzteil so bleiben soll, steht noch nicht fest). Danach scheint es, als ob es neben solchen Bestimmungen der do. Aussicht genommenen nicht bedürfe; denn hier läge einerseits ein besonderer behördlicher Auftrag vor, andererseits eine (zumindest in aller Regel) nicht bloß unerhebliche (zusätzliche) Verunreinigung der Luft oder das Betreiben von Anlagen, die Schadstoffe freisetzen, und eine dadurch vergrößerte Gesundheitsgefahr (darüber, daß unter dem Begriff des "Herbeiführens" einer Gemeingefahr grundsätzlich auch das "Vergrößern" einer bereits bestehenden Gefahr fällt, vgl. zuletzt Schmoller, LJZ 1984, 317 ff.).

Nach dem derzeitigen Stand der Überlegungen sollte ein vorsätzliches Handeln im Sinn von I. mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, ein vorsätzliches Handeln im Sinn von II. dagegen mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bedroht werden,

wobei neben diesen Strafen auch auf Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen erkannt werden können soll. Ob nach dem Vorbild des geltenden § 180 StGB Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen auch bloß wahlweise angedroht werden soll, steht noch nicht fest (§ 37 StGB würde auch ohne eine solche Anordnung die Verhängung von Geldstrafen anstelle von Freiheitsstrafen gestatten).

Anstelle der den §§ 68 f. LMG 1975 nachgebildeten Verfallsbestimmungen hat das Bundesministerium für Justiz in der Regierungsvorlage eines StrafrechtsänderungsG 1984, 364 BlgNR XVI. GP, unter Art. I. Z. 3 die Nebenstrafe der "Abschöpfung der Bereicherung" vorgeschlagen. In die Überlegungen zum Ausbau des Umweltstrafrechts ist überdies der Gedanke einer dem Wiederherstellungsaufwand entsprechenden Wertersatzstrafe einbezogen worden.

Das Bundesministerium für Justiz verkennt nicht, daß das do. Gesetzgebungsvorhaben möglicherweise früher zum Abschluß gelangen könnte als das oben genannte ho. Vorhaben. Für diesen Fall darf lediglich angeregt werden, die Obergrenze der im § 12 Abs. 1 vorgesehenen Freiheitsstrafandrohung auf 2 Jahre zurückzunehmen. Im übrigen werden die im Vorstehenden aufgezeigten Probleme bei der endgültigen Fassung des ho. Vorhabens im Auge behalten werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

2. September 1985

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

